



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]


Datum 3. Januar 2022

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-258

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 24. November 2021 über die Plattform „FragDen-Staat“ vom 10. Oktober 2021 zum Infektionsschutz bei Präsenzhörsaalbetrieb Wintersemester 2021/2022, # 230897

Sehr geehrter Herr

[REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihre Anfrage nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre.

Sie hatten die Universität Stuttgart um Übersendung folgender Unterlagen gebeten:

1. Kosten der für das Wintersemester vorgesehenen Maßnahmen des Infektionsschutzes (Insbesondere Aufbau und Betrieb des CatcUS-Systems, damit verbundener Personalkosten sowie eingeplante Kosten für Tests bzw. deren Validierung.)

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

2. Begründung der Erforderlichkeit, des angedachten Anwesenheitsmonitorings, bzw. der Kontrolle von Test- und Impfstatus, in Hörsälen, Seminarräumen, Büros und Laboren.
3. In Erwägung gezogene Alternativkonzepte
4. Vergaberichtlinien für die Entwicklung, Bezug, und Betrieb des CactUSSystems. Insbesondere im Hinblick auf Kosten- und Datensparsamkeit: Begründung der Auswahl des Systems. (Weshalb kamen bereits bestehende, staatlich finanzierte Alternativen, wie z.B. die Corona-Warn-App mit QR Codes nicht in Frage?)

Am 13. Oktober 2021 ist der Eingang von der Universität Stuttgart bestätigt worden. Gleichzeitig wurden auf evtl. anfallende Gebühren in Höhe von 60 bis 500 € verwiesen. Auf Ihre Bitte hin, die Kostenschätzung zu konkretisieren, wurde Ihnen eine unverbindliche Kostenschätzung in Höhe von mindestens 400 € mitgeteilt.

Dazu möchten wir folgende rechtliche Hinweise erteilen:

Das LIFG erlaubt grundsätzlich den Zugang zu allen amtlichen Informationen, sofern der Anwendungsbereich eröffnet und die gesetzlichen Ausnahmeregelungen (sog. Schutzgründe) nicht einschlägig sind. Das LIFG eröffnet jedoch keine Überprüfung von Amtshandlungen, ihrer inhaltlichen Richtigkeit und erlegt keine weitere Begründungspflicht auf. Es müssen nur solche Fragen beantwortet werden, die mit dem Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen in Zusammenhang stehen. Weder auf die Zukunft gerichtetes (Verwaltungs-) Handeln, bloße Planungsideen, die nicht verschriftlicht sind, noch Rechtsauslegungen sind vom Anwendungsbereich erfasst.

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6, 9 LIFG.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im konkreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und substantiiert darzulegen.

Allerdings sieht das Gesetz keine Kostenfreiheit vor, sondern eröffnet informationspflichtigen Stellen die Erhebung von Gebühren und Auslagen gemäß **§ 10 LIFG**. Dies soll als Ausgleich für den Aufwand, der durch die Zurverfügungstellung der Informationen entsteht, dienen. Kommunen und andere informationspflichtige Stellen, hier die Universität Stuttgart, können Gebühren nach ihrer aktuell gültigen Gebührenordnung/Gebührensatzung erheben.

Bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und der Erstattung von Auslagen muss die in Anspruch genommene Behörde berücksichtigen, dass der finanzielle Ausgleich des Verwaltungsaufwandes nicht zur Abschreckung der Antragstellerinnen und Antragsteller führen darf. Denn effektiv kann das Recht auf Informationszugang nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Hürden, wie z. B. hohe Kosten, dies faktisch vereiteln (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.03.2021, Az. 10 S 2102/20; BVerwG Urteil v. 13.10.2020, Az. 10 C 23-19; VG Karlsruhe Beschluss v 25.06. 2020 – 6 K 2060/20).

Hinsichtlich der Höhe der jeweiligen Gebühr ist den informationspflichtigen Stellen, hier der Universität Stuttgart, Ermessen eingeräumt. Bei der Festlegung bzw. Bemessung der einzelnen Gebühren sind der Bestimmtheitsgrundsatz, der Gleichheitsgrundsatz sowie das Äquivalenzprinzip zu beachten. Letzteres besagt im Wesentlichen, dass die für eine einzelne Leistung erhobene Gebühr in keinem Missverhältnis zu der von der informationspflichtigen Stelle erbrachten Leistung stehen darf. Die Bemessung muss so erfolgen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand und dessen Bedeutung, wirtschaftlichem Wert oder sonstigem Nutzen für den Antragsteller ein angemessenes Verhältnis besteht.

Bei der Festsetzung der Gebühren hat die Universität Stuttgart die genannten Grundsätze zu beachten, um ein „willkürliches“ Handeln zu vermeiden. Dies ergibt sich auch aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Grundgesetzes (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenerhebung). Die Gebühren müssen sich auf die Gebührensatzung / Gebührenverordnung der Universität Stuttgart beziehen.

Im vorliegenden Fall wurden Sie gemäß § 10 Abs. 2 LIFG über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei informiert und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufgefordert, allerdings reicht ein unverbindlicher Hinweis auf Kosten von mindestens 400,- Euro nicht aus. Die informationspflichtige Stelle muss eine Kostenschätzung veranlassen, und die antragstellende Person über den konkreten Betrag informieren, damit diese darüber entscheiden kann, ob der Antrag aufrechterhalten wird. Die Nennung eines Mindestbetrages ist demnach nicht ausreichend. Der Aufwand für die Prüfung möglicher Schutzgründe muss dabei einbezogen werden.

Wir werden die Universität Stuttgart unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen bitten, Ihnen eine Prognose der konkret anfallenden Kosten mitzuteilen sowie um Auskunft bitten, warum laut der Gebührensatzung der Universität hier ein „außergewöhnlich“ hoher Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden) dem Antrag zugrunde gelegt wird.

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.

Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg